



Aktueller Stand der Produktgruppen und Durchführungsmaßnahmen

Durchführungsmaßnahmen in Kraft

- VERORDNUNGEN Nr.
 - **1275/2008/EG** Bereitschafts- und Aus-Zustand (standby)
 - **107/2009/EG** Einfache set-top-boxen (Fernsehempfänger)
 - **244/2009/EG** Haushaltslampen (Glühlampen, Energiesparlampen)
 - **245/2009/EG** Entladungslampen (Straßen- und Bürobeleuchtung)
 - **278/2009/EG** externe Netzteile
 - **640/2009/EG** Elektromotoren
 - **641/2009/EG** Heizungspumpen
 - **642/2009/EG** Fernsehgeräte
 - **643/2009/EG** Kühl- und Gefriergeräte

kommende Durchführungsmaßnahmen

- bereits im Konsultationsforum diskutiert

TrEn 1: Warmwasserheizkessel

TrEn 2: Warmwasserbereiter

TrEn 3: Computer, Bildschirme, digitale Bilderrahmen

TrEn 4: Drucker, Kombinationsgeräte*

TrEn 10: Raumklimageräte, Kleinventilatoren

TrEn 11: Wasserpumpen, große Ventilatoren

TrEn 14: Waschmaschinen# und Geschirrspüler

TrEn 18: komplexe Fernsehempfänger*

bereits im Regelungsausschuss

*** freiwillige Vereinbarung vorgeschlagen**

kommende Durchführungsmaßnahmen

- noch nicht im Konsultationsforum

TrEn 12: gewerbliche Kühlgeräte

TrEn 15: Festbrennstoffheizung

TrEn 16: Wäschetrockner

TrEn 17: Staubsauger

kommende Durchführungsmaßnahmen

- GD Unternehmen und Industrie - Studie läuft / beauftragt

Entr 1: „nicht von Los 10, 12, 13 erfasste“ Kühlgeräte

Entr 2: Transformatoren

Entr 3: Bild- und Tonverarbeitung

Entr 4: Industrie- und Laboröfen

Entr 5: Werkzeugmaschinen*

Entr 6: weitere Klima- und Raumluftechnik

Medizinische bildgebende Verfahren*

*** freiwillige Vereinbarung vorgeschlagen**

kommende Durchführungsmaßnahmen

- GD Verkehr und Energie - Studie läuft

TrEn 19b: gebündelte Lichtquellen

TrEn 20: Einzelraumheizgeräte

TrEn 21: Warmluftzentralheizung (ohne KWK)

**TrEn 22: Haushalts- und Gewerbeöfen für Speisen, inkl.
Mikrowellengeräte**

TrEn 23: Haushalts- und Gewerbeherde und -grills

TrEn 24: gewerbliche Geschirrspüler, Waschmaschinen und Trockner

TrEn 25: „nicht-gewerbliche“ Kaffeemaschinen

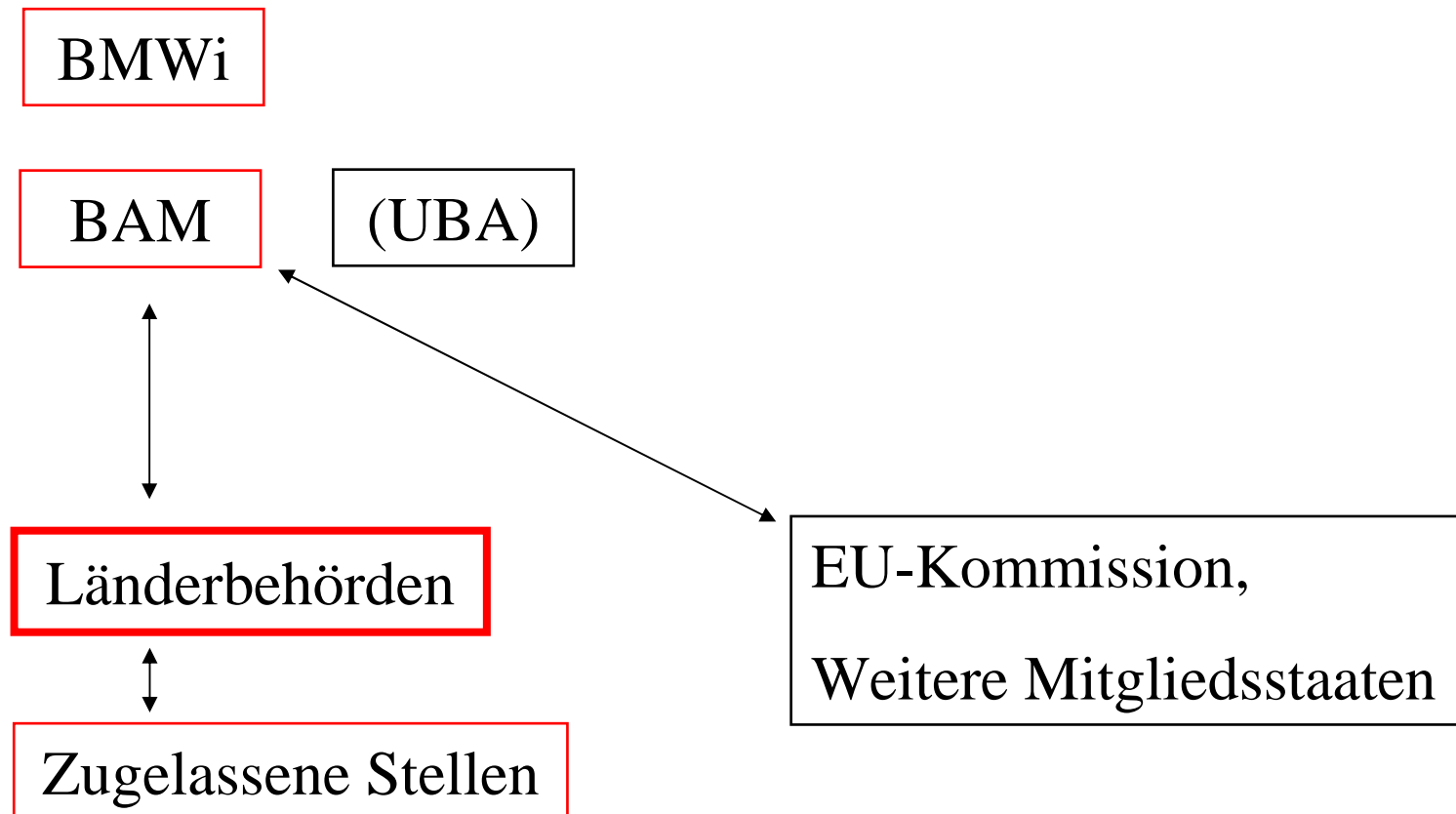
**TrEn 26: Verbrauch im vernetzten Bereitschaftsbetrieb
(networked stand-by)**

... und Erweiterung der Richtlinie

Übersicht Energieverbrauchskennzeichnung nach 92/75/EWG

Produktgruppe	entspricht EuP	Richtlinie	Geändert durch
Kühl- und Gefriergeräte	13	94/2/EG	2003/66/EG; 2006/80/EG
Waschmaschinen	14	95/12/EG	96/89/EG; 2006/80/EG
El. Wäschetrockner	16	95/13/EG	2006/80/EG
Waschtrockner	-	96/60/EG	2006/80/EG
Haushaltsgeschirrspüler	14	97/17/EG	1999/9/EG; 2006/80/EG
Haushaltslampen	19a	98/11/EG	
Raumklimageräte	10	2002/31/EG	2006/80/EG
El.Backöfen	22	2002/40/EG	berichtigt 2003
Fernseher	5	-	
Umlaufpumpen	11	Selbstverpfl.	

Überwachung der Durchführungsmaßnahmen



Status - Aufbau der Marktaufsicht

- Erste Länder haben zuständige Behörden benannt, diese beginnen mit Ausstattung / Schulung / Probemessungen.
- Die Kooperation der Länder erfolgt über einen Bund-Länder-Ausschuss
- Ein Entwurf für ein Konzept zur Marktüberwachung nach EBPG wird diskutiert.

Vorgaben zur Marktaufsicht aus dem EBPG

Überwachung geregelt in §7 EBPG, Aufgaben und Befugnisse der Zuständigen Behörden

- Ermittlung von Mängelschwerpunkten, Warenströmen (Abs. 1)
- Überwachungsprogramme, Stichprobenkontrolle (Abs. 1 und 2)
- Maßnahmen bei „Begründetem Verdacht“ (Abs. 3)
- Betreten von Produktionsstätten und Lagern, kostenpflichtige Prüfung wenn Produkt nicht konform (Abs. 4)
- Entnahme von Proben, Mustern (Abs. 5)

Vorgaben zur Marktaufsicht aus dem EBPG

Überwachung geregelt in §7 EBPG, Aufgaben und Befugnisse der Zuständigen Behörden

- Pflicht des Inverkehrbringers zur Unterstützung der Zuständigen Behörden, Recht auf Auskunftsverweigerung (Abs. 6)
- Verweis auf § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung (Rechtsbehelfserklärung) (Abs. 8)

Maßnahmen nach § 7, Abs. 3 EBPG

- 1. Verbot des Ausstellens nicht-konformer Produkte ohne Hinweis auf diese Eigenschaft (§ 4, Abs. 9), „sichtbares Schild“
- 2. Anordnung von Maßnahmen, die gewährleisten, dass das Produkt konform ist, die Kennzeichnung angebracht ist und die Konformitätserklärung vorliegt, bevor es in Verkehr gebracht wird (Anforderungen aus § 4, Abs. 1)
- 3. Anordnung einer Überprüfung durch eine zugelassene (oder in gleicher Weise geeignete) Stelle
- 4. Anordnung zum Anbringen von Informationen nach § 5 (Identifizierung von Produkt und Inverkehrbringer bzw. in der Durchführungsmaßnahme geforderte Informationen)

Maßnahmen nach § 7, Abs. 3 EBPG

- 5. vorübergehendes Verbot des Inverkehrbringens während der Prüfung der Konformität
- 6. Verbot des Inverkehrbringens, wenn Produkt nicht konform
- 7. Anordnung eines Rückrufes der bereits in Verkehr gebrachten Produkte, evtl. Sicherstellung
- 8. Anforderung von technischen Unterlagen (nach § 4, Abs. 6) innerhalb von 10 Tagen

Anordnungen nach 6. und 7. werden nach Prüfung unverzüglich weitergemeldet und veröffentlicht (§ 9 EBPG)

Ordnungswidrigkeiten (bußgeldbewehrt): § 13 EBPG

- 1. Verstöße gegen:
§ 4, Abs. 1, Satz 1 oder 2
(Inverkehrbringen ohne Konformitätserklärung oder Kennzeichnung)
- 3. Zuwiderhandlung gegen Anordnungen nach
§ 7 Abs. 3, Satz 2 Nr. 2, 5, 6, 7
(Verbot des Inverkehrbringens oder Anordnung zum Rückruf nicht beachtet)
- 5. Zuwiderhandlung gegen eine Rechtsverordnung nach § 3
(Verordnungen, die Durchführungsmaßnahmen umsetzen, soweit Produkteigenschaften betroffen sind)
- 6. Zuwiderhandlung gegen unmittelbar geltende europäische Rechtsakte gemäß 5.

Bußgeld bis 50.000 €

Ordnungswidrigkeiten (bußgeldbewehrt): § 13 EBPG

Verstöße gegen:

- 1. § 6, Abs. 1 (CE-Kennzeichnung, ohne dass dies vorgeschrieben ist oder fehlerhafte CE-Kennzeichnung)
- 2. Informationspflicht nach § 5 (Angaben falsch oder unvollständig)
- 3. Anordnungen nach
§ 7 Abs. 3, Satz 2 Nr 1, 3, 4, 8 (Information, Prüfung, Unterlagen)
§ 11 (Pflichten der zugelassenen Stellen)
- 4. § 7, Abs. 6 (Auskünfte an zuständige Behörde)
- 5. eine Rechtsverordnung nach § 3
(Verordnungen, die Durchführungsmaßnahmen umsetzen, soweit Kennzeichnung und Informationspflichten betroffen sind)
- 6. unmittelbar geltende europäische Rechtsakte gemäß 5.

Bußgeld bis 10.000 €